

Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren Landesverband Hessen

Die Vorsitzende
Martin-Niemöller-Schule
Bierstadter Straße 47
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 – 317410
E-Mail: elisabeth.waldorff@wiesbaden.de

Wiesbaden, den 19. August 2019

Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Stellungnahme der Oberstudiendirektoren (Landesverband Hessen) Zum Vorgriffserlass auf die Änderung der OAVO August 2019

0. Zeitpunkt der Veröffentlichung

Der Vorgriffserlass erreichte die Poststellen der Schulen in der letzten Ferienwoche. Die Schulleitungen und Studienleitungen wurden also erst zu Beginn der letzten Ferienwoche, 5 Tage nach Gültigkeitsbeginn, informiert. Da die Änderungen durchaus die Kurswahlen betreffen und erst recht die Entscheidungen von Schülerinnen und Schülern und Eltern, ob eine freiwillige Wiederholung von Q1/Q2 beantragt werden soll, ist dieser Zeitpunkt der Veröffentlichung viel zu spät. Die entsprechenden Informationsabende und Kurswahlen haben an allen Schulen bereits im Frühjahr stattgefunden. Bei solch eingreifenden Änderungen wäre ein Vorlauf von mindestens 5 Monaten unerlässlich gewesen. Jetzt können die Betroffenen nur nachträglich informiert werden und sogar noch mit einer unvollständigen Vorgriffsversion, teilweise mit der Kennzeichnung „Entwurf“ (Synopsis).

1. Zur Änderung von §30 (Nichtbestehen bei Rücktritt)

Es ist nicht klar, was mit „Zurücktreten von der Meldung“ gemeint ist. Möglicher Fall: Jemand meldet sich zu Beginn von Q4 zur Prüfung, obwohl er die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, er tritt unmittelbar danach von der Meldung zur Prüfung zurück und ist damit nach der Neufassung durchgefallen, obwohl er noch gar nicht zur Prüfung zugelassen wurde. Das scheint ein Widerspruch zu sein. Der Schüler/die Schülerin könnten unter Umständen unter Hinweis auf das Nichtbestehen der Abiturprüfung sogar eine Verlängerung der Verweildauer erwirken (nach §23 (3)).

2. Zur Änderung von §23 (Zulassung zur Prüfung)

Auch schon vor den geplanten Änderungen gab es hier einen Widerspruch: Es ist nicht klar, ob die Nichtzulassung eines Q4-Schülers/einer Schülerin (zu Beginn von Q4 oder erst am Ende der Kursphase Q4) gleichzusetzen ist mit dem Nichtbestehen der Abiturprüfung. In den letzten Jahren wurden die Schulleitungen regelmäßig aufgefordert, solche Prüflinge so zu behandeln, als hätten sie sich gar nicht zur Prüfung gemeldet bzw. als seien sie von Anfang an nicht zugelassen worden. Das widerspricht §34 (3), nach dem ein Prüfling, der wegen zu schwacher schriftlicher Ergebnisse oder aber wegen der neu hinzugekommenen Q4- Noten auch bei bestmöglichem weiteren Verlauf nicht mehr bestehen kann, die Abiturprüfung nicht bestanden hat.

3. Zur Mehrheitsentscheidung bei der Notenfindung im mündlichen Abitur

Da der Fachausschuss in der Regel aus drei Mitgliedern besteht und eine Stimmenthaltung nicht möglich ist, wird es keine Stimmgleichheit geben. Der Fachausschussvorsitzende hat damit in den Fällen, in denen sich Prüfer/in und Protokollant/in einig sind, keine Möglichkeit mehr, die Note zu beeinflussen. Es ist aber seine Aufgabe, aufzupassen, dass die Notengebung auch bei verschiedenen Prüferinnen und Prüfern und Protokollantinnen und Protokollanten vergleichbar ist. Diese Aufgabe kann er im Einzelfall nun nicht mehr wahrnehmen.

Diese Regelung muss dringend wieder zurückgenommen werden und die Fassung der OAVO der letzten Jahre, die sich sehr gut bewährt hat, wieder in Kraft treten.

5. Wiederholungshalbjahre bei der Berechnung der Fachhochschulreife

Hier kann nur die Vermutung naheliegen, dass ein Formulierungsfehler vorliegt. Vermutlich soll die Regelung, welche Halbjahre bei Wiederholung während der Qualifikationsphase ausgewählt werden müssen (nämlich jeweils der zweite, nicht der erste Durchgang), nun auch auf die Fachhochschulreife ausgedehnt werden. In diesem Fall müsste es aber statt der Worte „... Ergebnisse aus den wiederholten Halbjahren...“ heißen „... aus den Wiederholungshalbjahren ...“, sonst wird die Intention des Satzes genau umgekehrt.

6. Dringender Überarbeitungsbedarf bei Anlage 5a (Berechnung schulischer Teil der FHR)

Da Anlage 5a leider nicht in der Synopse auftaucht, muss davon ausgegangen werden, dass hier keine Änderung geplant ist. Seit über einem Jahr können für die FHR-Berechnung mehr als zwei Halbjahre herangezogen werden, da für jedes Fach einzeln die beiden Halbjahre bestimmt werden. Seit dieser Zeit haben zahlreiche Studienleiter/innen angemerkt, dass bei Anlage 5a dringender Handlungsbedarf besteht. Spätestens in der veränderten OAVO muss Anlage 5a unbedingt angepasst werden, wenn auch mit einjähriger Verspätung.

Elisabeth Waldorff
Vorsitzende